

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe - Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG

BT-Drucksache 18/7823  
mit Stand vom 9. März 2016

|  |
|--|
| Deutscher Bundestag<br>Ausschuss f. Gesundheit               |
| Ausschussdrucksache<br>18(14)0174(5)                         |
| gel. VB zur öAnhörung am 30.05.<br>16_PflBRefG<br>20.05.2016 |



Der Deutsche Pflegeverband begrüßt außerordentlich den vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir sehen darin einen Meilenstein für die Weiterentwicklung der Pflegeberufe.

Besonders zu begrüßen sind:

- die Festschreibung vorbehaltener Aufgaben der Pflege,
- die hochschulische Ausbildung und
- die generalistische Pflegeausbildung mit jeweiligem Vertiefungsansatz.

Mit der Reform wird dem Fachkräftemangel begegnet und die Pflegeprofession wird als solche attraktiver für Schulabgänger. Gleichzeitig erhöht sich die horizontale und vertikale Durchlässigkeit im Bildungssystem bei zusätzlichen Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Multimorbidität älterer Menschen in Altenpflegeheimen und Patienten mit eingeschränkter Alltagskompetenz in Krankenhäusern ist eine Gesamtkompetenz der Pflegenden dringend erforderlich. Mit der Einführung der generalistischen Ausbildung wird den geänderten Anforderungen an das Pflegepersonal entsprochen.

Gerne möchten wir auf den nachfolgenden Seiten zu ausgewählten Inhalten des Gesetzesentwurfes Stellung beziehen und unsere Empfehlungen abgeben.

## **Zu § 1 Führen der Berufsbezeichnung**

Neben der begrüßenswerten Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann muss die vom Absolventen gewählte Vertiefung ins Diplom aufgenommen werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bezeichnung Pflegefachkraft ist abzulehnen.

## **Zu § 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

4. Satz, Änderung: eine Mindestqualifikation an die Sprachkompetenz mit B2 GER sollte festgeschrieben werden.

## **Zu § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten**

Die Absätze 1-4 werden uneingeschränkt begrüßt.

Dennoch sollte der § 4 in „Vorbehaltene Aufgaben“ umbenannt werden.

Die prozessuale Pflege ist nicht auf Tätigkeiten zu reduzieren.

## **Zu § 5 Ausbildungsziel**

Die Ausbildungsziele sind umfangreich abgebildet und entsprechen in dieser Form auch der Berufsankennungs-Richtlinie EU 2013/55.

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe - Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG

BT-Drucksache 18/7823

mit Stand vom 9. März 2016



## **Zu § 6 (Dauer und Struktur der Ausbildung)**

Absatz (1), Ergänzung: die Ausbildung umfasst mindestens 4.600 Stunden.

Absatz (3) Die Regelung, dass mindestens 10 % der praktischen Ausbildung mit der Praxisanleitung erfolgen sollen ist sehr zu begrüßen. Es fehlt jedoch eine Regelung zur Stellenberechnung und Finanzierung von PraxisanleiterInnen vergleichbar mit § 9 Abs. 2.

Absatz (4), Ergänzung: ... Kooperationsverträge zusammen, wobei die Gesamtverantwortung bei der Schule liegt. Diese erstellt den Ausbildungsplan in Kooperation mit den Trägern der praktischen Ausbildung.

## **Zu § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung**

Es sollten Mindestanforderung an die Einrichtungsträger ergänzend aufgenommen werden.

Absatz (3), 2. Satz. Diese gewählte Formulierung schränkt die Wahlmöglichkeit der SchülerInnen ein, daher sollte diese gestrichen werden.

Absatz (4), Das Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen mit Berufszulassung nach § 1 sollte auf Bundesebene gesetzlich festgeschrieben werden.

## **Zu § 8 Träger der praktischen Ausbildung**

Absatz (1), Änderung: „Der Träger der praktischen Ausbildung trägt in Kooperation mit der Pflegeschule die Verantwortung...“.

Neuer Absatz (5), vergleichbar § 38, Abs. 3, Satz 4 „Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit Praxiseinsätzen...“.

## **Zu § 9 Mindestanforderung an Pflegeschulen**

Absatz (1) 1.: Die Schulleitung verfügt über eine Berufszulassung gemäß § 1 im Sinne dieses Gesetzes, zusätzlich über eine pflegepädagogische Hochschulausbildung. Für die LehrerInnen ist Masterabschluss oder vergleichbarer Abschluss erforderlich.

Absatz (2), Änderung: mindestens eine Vollzeitstelle auf 15 SchülerInnen.

## **Zu § 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule**

Abs. (1) , Änderung: Die Pflegeschule trägt Gesamtverantwortung für den theoretischen und praktischen Unterricht

Absatz (2) 1. Satz: Kompetenznachweis statt Tätigkeitsnachweis

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe - Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG

BT-Drucksache 18/7823

mit Stand vom 9. März 2016



## **Zu § 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen**

Kann sich nur auf einen anderen Heilberuf beziehen.

## **Zu § 14**

Die Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63, Abs. 3c, SGB V und die Verbindung zu § 53 des Gesetzes werden vom DPV außerordentlich begrüßt.

## **Zu § 16 Ausbildungsvertrag**

Absatz (1), Aus Sicht des DPV muss ein Ausbildungsvertrag zwischen SchülerIn und der Pflegeschule abgeschlossen werden.

Zu (2) 1. Die Vertiefung sollte nicht schon im Ausbildungsvertrag festgelegt werden, um der Schülerin/dem Schüler während der Ausbildung die Entscheidung für die zutreffende Vertiefung einzuräumen. Gegebenenfalls sollte ein Wechsel in einen anderen Vertiefungsbereich bis zum 15. Ausbildungsmonat möglich sein.

## **Zu § 17 Pflichten der Auszubildenden**

besser: Kompetenznachweis

## **Zu § 19 Ausbildungsvergütung**

Absatz (3) streichen, da diese Formulierung Überstunden während der Ausbildungszeit impliziert.

## **Zu § 20 Probezeit**

Die 6 Monate Probezeit werden außerordentlich begrüßt.

## **Zu § 26 Grundsätze der Finanzierung**

Absatz (3), Neue Formulierung: Sozialversicherungen und Land zahlen direkt in den Ausbildungsfond.

Zu (6) Der Fond muss zentral (durch Land oder Bund) von neutraler Stelle verwaltet werden. Die zuständige Stelle ist im Bundesgesetz zu definieren.

## **Zu § 27 Ausbildungskosten**

Absatz (1), Investitionskosten, abschreibungsfähige Anlagegüter und Mietkosten müssen berücksichtigt werden.

Absatz (2), Der DPV lehnt die Anrechnung der SchülerInnen auf den Stellenplan ab, daher sollte dieser Absatz entfallen.

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe - Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG

BT-Drucksache 18/7823

mit Stand vom 9. März 2016



## **Zu § 29 Ausbildungsbudget**

Absatz (2), Die „wirtschaftliche Betriebsführung“ steht im Widerspruch zu § 26, Abs. 1. Die Verrechnungsgrundlage muss sich auf genehmigte Ausbildungsplatzzahlen beziehen.

## **Zu § 30 Pauschalbudgets**

Die Differenzierung zwischen Individual- und Pauschalbudget wird grundsätzlich abgelehnt, da sie zu großen Unterschieden zwischen den Ländern führt. Sollte diese Regelung dennoch beibehalten werden, dann ist eine jährliche Anpassung der Pauschalen notwendig.

## **Zu § 34 Ausgleichszuweisungen**

Absatz (1), Auch Mehrausgaben müssen sofort und ohne Kürzung erstattet werden, da angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels mehr SchülerInnen wichtig sind. Durch diese Regelung wird eine Bildungsoffensive behindert.

## **Zu § 36 Schiedsstelle**

Absatz (1) und Absatz (3), Ergänzung: Vertreter/Innen der Berufsorganisationen der Pflege oder Pflegekammer

## **Zu § 38 Durchführung des Studiums**

Absatz (3), Satz 1.: hinter Praxisanleitung zu ergänzen: „auf dem Niveau des zu erreichenden Ausbildungszieles (Praxisanleiter müssen Bachelorabschluss nachweisen).

Zu (4)

Die Gesamtverantwortung der Hochschule wird geregelt wie bei den Schulen (§ 6 und § 8)

## **Zu § 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen**

Abs. (1) Ergänzung: Auch Teil 3 (hochschulische Ausbildung)

Abs. (3) Berufung im Benehmen mit Berufsorganisationen der Pflege und Pflegekammern

Abs. (5) Geschäftsstelle vergleichbar Sachverständigenrat beim BMG

## **Zu § 59 Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

Absatz 2, Sollte gestrichen werden, da mit Absatz 1 die bisherigen Ausbildungsabschlüsse anerkannt sind und nur umfänglich bürokratischer Aufwand entstehen würde.

## **Artikel 14 in Kraft treten**

Der DPV sieht das in Kraft treten dieses Gesetzes zum 01.01.2017.

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe - Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG

BT-Drucksache 18/7823

mit Stand vom 9. März 2016



Der Deutsche Pflegeverband schließt sich darüber hinaus der Stellungnahme des Deutschen  
Pflegerates DPR inhaltlich und vollumfänglich an.

Neuwied, den 19. Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Röder'.

Martina Röder  
Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Höfert'.

Rolf Höfert  
Geschäftsführer

## Stellungnahme zum

### Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten, Fachkenntnisse erhalten

Drucksache 18/7880

mit Stand vom 16. März 2016



„Die Lebens- und Arbeitswelten verändern sich“, das stellen die Grünen in ihrem Antrag direkt zu Beginn richtig fest. Somit stellt sich uns die Frage, warum die Grünen derart beharrlich gegen eine Veränderung in der Arbeitswelt der Pflege plädieren?

Der Antrag beschreibt die derzeitige Situation in der pflegerischen Versorgung und dem Bildungssystem. Er besticht durch wenig Fakten, viel bereits Bekanntes, nicht vorhandene Handlungsansätze und nicht zu vergessen, die unsachgemäß begründete Kontrahaltung gegenüber der Generalistik.

Die Forderung der Grünen, die Pflege müsse „künftig mehr als heute die Ressourcen und Potenziale kranker und Pflegebedürftiger Menschen fördern und somit zu deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beitragen“, ist einwandfrei. Somit wäre es begrüßenswert, wenn die Politik - hier ist auch der Beitrag der Grünen gefragt - die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen würde. Die Pflege wird immer häufiger unter notstandsähnlichen Bedingungen erbracht, sodass Begleitung und Reflektion zeitlich nicht möglich sind.

Der Vorschlag einer weiterhin differenzierten Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege transportiert die Haltung der Bedenkensträger und wird vom DPV abgelehnt.

Viele der aufgeworfenen Fragen beantworten sich durch die inzwischen vorliegenden Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Auch das Argument, dass die derzeitigen Strukturen nicht geeignet für eine generalistische Ausbildung sind, kann nicht berücksichtigt werden. Es ist Aufgabe der politischen Parteien und Herausforderung zugleich, eben diese zu schaffen. Der DPV steht der Politik dabei mit seiner langjährigen Expertise beratend zur Seite.

Ein weiterer Vorbehalt der Grünen ist es, dass bei Einführung der Generalistik „Pflegefachleute sich künftig auf eigene Faust nachqualifizieren“ müssen. Auch heute ist lebenslanges Lernen Voraussetzung für Erfolg im Berufsleben – nicht nur in der Pflege. Somit ist es selbstverständlich, dass nach Ausbildungsende das Lernen weitergeht.

Die geforderten Spezialisierungen sind schon heute vergleichbar mit der generalistischen Ausbildung in der Medizin.

Wir begrüßen die Forderung der Grünen nach der landesweiten Kostenfreiheit des Pflegeberufsausbildung, denn es kann nicht sein, dass in einem Mangelberuf die Auszubildenden zur Kasse gebeten werden.

Stellungnahme zum  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten, Fachkenntnisse erhalten  
Drucksache 18/7880  
mit Stand vom 16. März 2016



Die unter Punkt II aufgestellten sechs Forderungen der Grünen lassen sich nur mit der Einführung einer generalistischen Ausbildung umsetzen, so z.B. die höhere Durchlässigkeit zwischen den Sektoren, Verbesserung der Zusammenarbeit der Pflegeberufe, bessere Vernetzung der Ausbildungsstrukturen, Harmonisierung der länderspezifischen Regelungen.

Neuwied, den 19. Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Röder', is positioned above the name of the signatory.

Martina Röder  
Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Höfert', is positioned above the name of the signatory.

Rolf Höfert  
Geschäftsführer

# Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Gute Ausbildung – Gute Arbeit – Gute Pflege

Drucksache 18/7414

mit Stand vom 28. Januar 2016



Positiv fällt uns auf, dass die Linke grundsätzlich die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Berufsbildes im Sinne einer zeitgemäßen Ausbildung erkennt. Insbesondere verspricht sie sich davon eine Attraktivitätssteigerung mit einhergehenden höheren Ausbildungszahlen.

Die aufgezeigten Bedenken im Hinblick auf die Kapazitäten in den Nischenbereichen sehen wir als regelbar an. Weitere aufgeworfene Fragen insbesondere zur hochschulischen Ausbildung beantworten sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sowie die inzwischen ebenfalls vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Der Gesetzesentwurf definiert bereits in § 4 die vorbehaltenen Aufgaben der Pflege, die vom DPV uneingeschränkt begrüßt werden.

Der DPV teilt die Forderung nach einer vollständigen Finanzierung der Pflegeausbildung. Auch die Ausgaben für Ausbildungsmittel im schulischen als auch im praktischen Bereich dürfen nicht dem Auszubildenden angelastet werden. Die Abschaffung von Schulgeld halten wir für zielführend zur Gewinnung neuer Pflegekräfte.

Die in Punkt II aufgestellten Forderungen werden im Gesetzesentwurf thematisiert. Die Haltung des DPV zu den jeweiligen Paragraphen wird aus der vorangehenden Stellungnahme ersichtlich. Wir stimmen der Linken in den folgenden Punkten zu:

- keine Anrechnung von Auszubildenden auf Planstellen,
- dringende Einbeziehung von Arbeitnehmerverbänden in die Fachkommission,
- Verhältnis von Lehrkräften zu Auszubildenden von 1 zu 15.

Trotz der selbst postulierten internationalen Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen, favorisiert die Linke eine Pflegeausbildung, bei der die Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege weiterhin eigenständige Sparten bilden und lediglich bestimmte Lerninhalte gemeinsam vermittelt werden sollen. Diese Dreiteilung ist in den übrigen europäischen Ländern unüblich, was aktuell zu erheblichen Problemen bei der Abschlussanerkennung innerhalb der EU führt.

Daher lehnt der DPV diesen Vorschlag ab. Wir fordern einen einheitlichen Pflegeberuf mit einer einheitlichen Berufsbezeichnung.

Neuwied, den 19. Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Röder'.

Martina Röder  
Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Höfert'.

Rolf Höfert  
Geschäftsführer